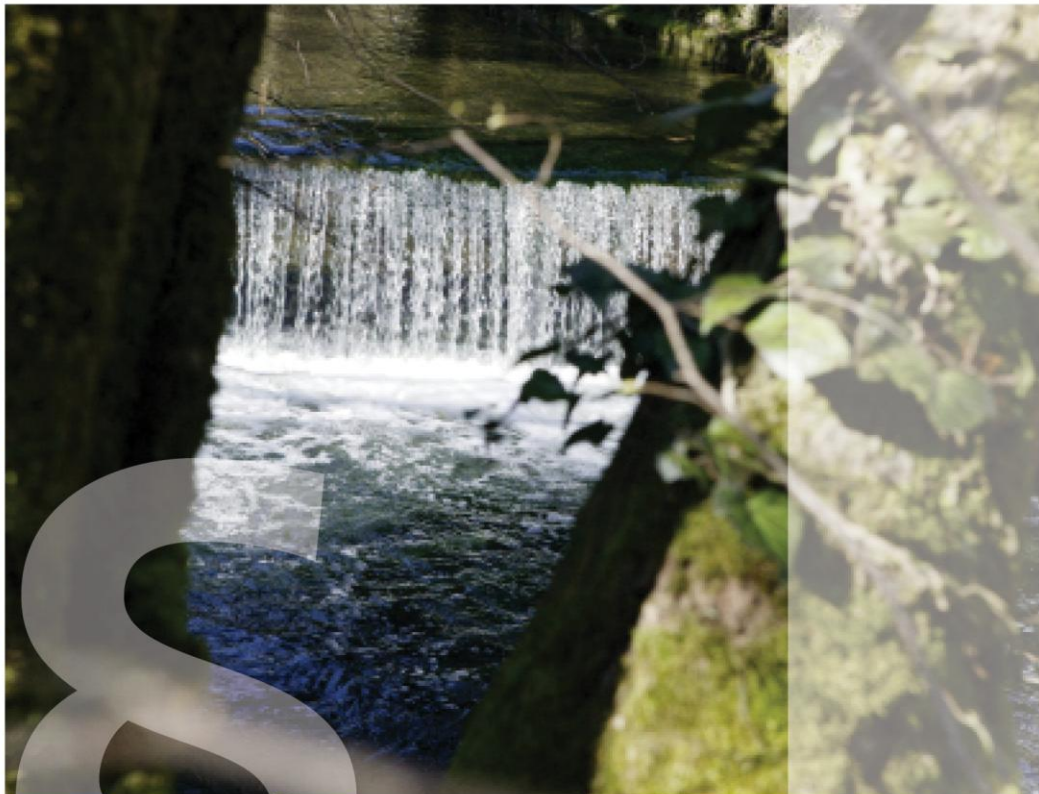


# Energiefondsreglement

86.11.00

Referendumsreglement



vom 27.08.2012

# Energiefondsreglement

Der Gemeinderat Steinach erlässt gestützt auf Art. 3 und Art. 23 des Gemeindegesetzes vom 21.04.2009 (sGS 152.21, abgekürzt GG) als Reglement:

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement bezweckt die Bildung eines Energiefonds zur Finanzierung von erneuerbaren Energien und Energiesparmassnahmen auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Steinach sowie Öffentlichkeitsarbeit in diesen Bereichen und Energieberatung.

### Art. 2

Finanzierung

Zur Finanzierung wird ein Energiefonds geäufnet. Dieser wird wie folgt gespeisen:

- a) 0,3 Rp. pro kWh Stromverbrauch aus den Gemeindeabgaben;
- b) Weitere Abgaben auf Energieträgern.

Für die Bestimmung von weiteren Abgaben auf Energieträgern gemäss vorstehend lit. b) ist der Gemeinderat abschliessend zuständig.

### Art. 3

Förderrichtlinien

Der Gemeinderat erlässt ergänzende Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement mit den Förderrichtlinien.

Darin werden definiert:

- a) Die Förderbereiche;
- b) Ergänzende Fördervoraussetzungen zu den Förderbereichen;
- c) Höhe und Obergrenze der Beiträge.

## II. ALLGEMEINE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

### Art. 4

Voraussetzungen

Für Förderbeiträge und Bezüge aus dem Energiefonds gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Projektierung und Ausführung muss dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.
- b) Förderprojekte sind in den Förderrichtlinien aufgeführt.
- c) Sie sind beschränkt auf die im Energiefonds enthaltenen Mittel.

### Art. 5

Energiestadt

Energiestadt-Projekte mit Projektierungs- und Umsetzungskosten bis je Fr. 7'500.-- können dem Energiefonds belastet werden. Die Kommission EnergieZukunft Steinach erhält dafür die Kompetenz bis Fr. 20'000.-- pro Jahr.

### III. BEMESSUNG UND AUSRICHTUNG

#### Art. 6

Grundsatz Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen. Die Ausrichtung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Gesuches.

Mit der Realisierung darf erst nach der Förderzusage begonnen werden.

Es werden nur Anlagen gefördert, welche noch keine Förderungen durch die Gemeinde erhalten haben.

#### Art. 7

Zuständigkeit Für die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Energiefonds ist der Gemeinderat zuständig. Er kann diese Kompetenz ganz oder teilweise an die Kommission EnergieZukunft Steinach delegieren.

#### Art. 8

Auszahlungsmodus Die Baubeiträge werden ausschliesslich als einmalige Zahlungen ausgerichtet. Die Auszahlung erfolgt nach der Beendigung der Bauarbeiten, der Vorlage der Abrechnung und Fertigstellungsanzeige. Diese Unterlagen müssen innert 12 Monaten nach der Förderzusage eingereicht werden.

#### Art. 9

Anrechnung Dritter Einmalige Fördermassnahmen Dritter und diejenigen der Gemeinde dürfen kumuliert werden.

#### Art. 10

Begrenzung Die Summe der einmaligen Fördermassnahmen darf 30% der Investitionskosten nicht überschreiten.

#### Art. 11

Kontrolle und Rückforderung Die Gemeinde führt Ausführungskontrollen durch. Ihren Beauftragten ist dafür Zutritt zu gewährleisten.  
Beiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn  
a) sie mittels unwahren Angaben erwirkt werden;  
b) sie nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet werden;  
c) Auflagen verletzt werden;  
d) der Spareffekt oder die Energieproduktion 20% unter dem prognostizierten Wert liegt.

### V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Art. 12

Referendum Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Es wird rechtskräftig nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Genehmigung durch die Bürgerschaft. Eine Genehmigung des zuständigen Departementes ist nicht erforderlich.

#### Art. 13

Vollzugsbeginn Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Vom Gemeinderat Steinach erlassen am 27.08.2012

GEMEINDERAT STEINACH

Der Gemeindepräsident:  
Roland Brändli

Der Gemeinderatsschreiber:  
Bruno Helfenberger

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 17.09.2012 bis 16.10.2012

Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

Der Gemeinderat Steinach hat den Vollzugsbeginn dieses Reglementes gemäss Beschluss vom 17.12.2012 auf 01.01.2013 festgesetzt.

9323 Steinach, 17.12.2012

GEMEINDERAT STEINACH

Der Gemeindepräsident:  
Roland Brändli

Der Gemeinderatsschreiber:  
Bruno Helfenberger